

Juristisches Gutachten
für das
Bundesamt für Gesundheit
zu
Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings

von
Dr. Hansjörg Seiler
vom 21. Februar 1997
veröffentlicht in Bern am 2. Juni 1997
vom Bundesamt für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage und Fragestellung.....	4
2 Differenzierung der Fragestellung	4
3 Abrenzung.....	5
3.1 Nur Rechtsfragen.....	5
3.2 Rechtliche Eingrenzung.....	5
4 Betäubungsmittelrechtliche Ausgangslage	6
5 Gesetzliche Grundlage	6
5.1 Gesetzliche Bestimmungen.....	6
5.2 Untersuchung.....	7
5.3 Bewilligungszuständigkeit für Ecstasy-Untersuchung.....	7
5.4 Information und Beratung	8
5.5 Ausgestaltung der Information	9
6 Strafrecht.....	11
6.1 Einsammeln und Besitzen von Ecstasy-Tabletten zu Untersuchungszwecken.....	11
6.1.1 Unbefugtes Besitzen.....	11
6.1.2 Unbefugtes Besitzen.....	12
6.2 Information über Risiken.....	13
6.3 Information über risikomindernde Maßnahmen.....	13
6.3.1 Problemstellung.....	13
6.3.2 Ausgangslage	13
6.3.3 Anstiftung (Art. 19c BetmG).....	14
6.3.4 Öffentliche Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG, 1. Hälfte).....	15
6.3.5 Öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheit (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG, 2. Hälfte).....	16
6.3.6 Gehilfenschaft zum Handel.....	16
6.3.7 Anstaltentreffen (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG).....	17
6.3.8 Begünstigung	17
6.3.9 Rechtfertigungsgründe.....	18
6.4 Zeugnisverweigerungsrecht der Berater?.....	19

7 Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Unfall	20
7.1 Rechtsgrundlagen der Verantwortlichkeit	20
7.2 Widerrechtlichkeit und adäquate Kausalität	20
7.2.1 Widerrechtlichkeit	21
7.2.2 Adäquate Kausalität.....	22
7.2.3 Verantwortlichkeit durch Unterlassen.....	22
7.2.4 Durch Begehung.....	24
8 Koordiniertes Monitoring?	26
9 Folgerungen und Beantwortung der Fragen:	26
10 Literatur	28

1 Ausgangslage und Fragestellung

Der Konsum von Ecstasy-Tabletten birgt Gesundheitsrisiken, die je nach Beschaffenheit der Droge unterschiedlich sind. Das Bundesamt für Gesundheit prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Monitoring von Ecstasy-Tabletten mit folgenden Zielsetzungen:

- Verschaffung eines Überblicks über die Beschaffenheit der Ecstasy-Tabletten, die auf dem Markt vorhanden sind, um sich ein Bild über die Gefährdungssituation und die kurz- und langfristigen Auswirkungen machen zu können.
- Die potentiellen Konsumenten sollen aufgrund der Ergebnisse dieser Beurteilung informiert werden
 - über die Risiken von Ecstasy (der jeweils marktgängigen Tabletten und von Ecstasy generell)
 - über risikominimierende Einnahmearten.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Gesundheit dem Unterzeichneten folgende Rechtsfragen gestellt:

1. Ist es einer privaten oder öffentlichen Beratungsstelle gestattet, vor Ort Ecstasy-Tabletten zu Untersuchungszwecken einzusammeln und die potentiellen Konsumenten über die Zusammensetzung und die Gesundheitsrisiken der einzelnen Arten zu informieren und auf risikomindernde Einnahmeregeln hinzuweisen?
2. Kann und darf der Bund aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes die Kantone oder private Beratungsstellen beauftragen, ein koordiniertes Ecstasy-Monitoring durchzuführen?

2 Differenzierung der Fragestellung

Die **erste Frage** erfaßt zwei verschiedene Tätigkeiten:

- Die Beschaffung und Untersuchung von Ecstasy-Tabletten. Zu diesem Zweck muß man zwangsläufig Besitz an solchen Tabletten erlangen und haben.
- Orientierung der potentiellen Konsumenten über Risiken und risikomindernde Einnahmeformen.

Dabei sind jeweils verschiedene Fragestellungen zu unterscheiden:

- Aus **staats- und verwaltungsrechtlicher** Sicht stellt sich die Frage der gesetzlichen Grundlage, wenn die öffentliche Hand (Bund oder Kanton) ein solches Ecstasy-Monitoring durchführen will. Soweit Private eine solche Tätigkeit durchführen, stellt sich die Frage der gesetzlichen Grundlage nicht bzw. nur insoweit, als Bund oder Kantone diese privaten Stellen bei der Durchführung des Monitorings finanziell unterstützen wollen.
- Aus **strafrechtlicher** Sicht stellt sich die Frage, ob sich die am Monitoring Beteiligten dabei strafbar machen. Diese Frage stellt sich gleichermaßen für Bedienstete von Bund oder Kanton wie für Private.
- Schließlich stellt sich die Frage **einer vermögensrechtlichen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit**, wenn sich im Zusammenhang mit dem Monitoring Ecstasy-Unfälle ereignen.

Die **zweite Frage** ist eine rein **staats- und verwaltungsrechtliche**.

3 Abrenzung

3.1 Nur Rechtsfragen

Das Gutachten beschränkt sich auf Rechtsfragen und äußert sich weder über die Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit noch über die praktische Durchführbarkeit eines solchen Monitorings. Das gilt insbesondere für den sogenannten Schnelltest, wie er offenbar in den Niederlanden praktiziert wird und welcher darin besteht, daß vor Ort (z.B. an Techno-Parties) eine Beratungsstelle eingerichtet wird, bei der potentielle Konsumenten ihre erworbenen Pillen vorzeigen und sich über deren Gefährdungspotential orientieren können. Dem Gutachter liegen widersprüchliche Angaben darüber vor, ob solche Auskünfte überhaupt realistischerweise gegeben werden können. Wenn im vorliegenden Gutachten der Schnelltest behandelt wird, so erfolgt dies unter der Voraussetzung, daß dies faktisch möglich ist.

3.2 Rechtliche Eingrenzung

Das vorliegende Gutachten geht von folgenden Annahmen aus, die nicht weiter untersucht werden:

- Ecstasy (MDMA) ist ein Halluzinogen und gehört zu den Stoffen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Bst. A des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121) den Betäubungsmitteln gleichgestellt sind.
- Zudem fällt es unter Art. 8 Abs. 1 Bst. C BetmG und gehört somit zu denjenigen Stoffen, die grundsätzlich (unter Vorbehalt einer Bewilligung nach Art. 8 Abs. 5 BetmG) nicht in Verkehr gebracht und auch nicht verschrieben werden dürfen.
- Die Schweiz ist aufgrund des Einheitsübereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel (SR 0.812.121.0; AS 1970 802) verpflichtet, Ecstasy als Betäubungsmittel zu behandeln.

(Im übrigen könnten sich, auch wenn diese Voraussetzungen zu verneinen wären, die analogen Rechtsfragen auch für andere Betäubungsmittel stellen.)

Das Gutachten beruht auf dem *geltenden schweizerischen* Recht, insbesondere:

- Betäubungsmittelgesetz in der Fassung vom 24. März 1995 (AS 1996 1677)
- Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996 (BetmG V; SR 812.121.1; AS 1996 1679)

Es geht nicht näher auf das Einheitsübereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel ein, da davon ausgegangen werden kann, daß die schweizerische Betäubungsmittelgesetzgebung mit diesem Übereinkommen in Einklang steht, und dieses zudem nicht unmittelbar anwendbar ist. Es berücksichtigt auch nicht das Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, dessen Ratifizierung der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt (BBI 1996 I 609). Dieses Übereinkommen verpflichtet in seinem Art. 3.1.c.IV die Mitgliedstaaten, als Straftaten zu behandeln u.a. „*die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in bezug auf die Begehung einer solchen Straftat*“ (d.h. z.B. auch in bezug auf den Besitz von Betäubungsmitteln für den persönlichen Gebrauch gemäß Art. 3 Abs. 2, wobei der Bundesrat diesbezüglich einen Vorbehalt anbringen will). Sollte das Übereinkommen ratifiziert werden, wäre die Zulässigkeit eines Monitorings allenfalls noch einmal zu überprüfen.

Das Gutachten befaßt sich zudem nicht mit finanzrechtlichen Fragen, sondern geht davon aus, daß die zur Durchführung des Monitorings erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sind.

4 Betäubungsmittelrechtliche Ausgangslage

Ziel des Betäubungsmittelgesetzes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schädigungen durch Betäubungsmittel (BGE 120 IV 337; 117 IV 318 f.). Der Gesetzgeber will dieses Ziel mit folgenden Mitteln erreichen:

- Beschränkung der legalen Verwendung von Betäubungsmitteln auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke.
- Kontrolle der zu diesem Zweck verwendeten Betäubungsmittel (Art. 4-14a, 16-18 BetmG).
- Präventive und therapeutische Maßnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch (Art. 15-15c BetmG).
- Bestrafung des nicht legalen Umgangs und Konsums (Art. 19 ff. BetmG).

Ob die vom Gesetzgeber gewählten Mittel (insbesondere die Bestrafung des Konsums) geeignet sind, um das Ziel des Gesundheitsschutzes optimal zu erreichen, ist bekanntlich politisch und wissenschaftlich umstritten. Rechtlich ist jedoch davon auszugehen, daß dieses im Gesetz vorgesehene Mittel verbindlich festgelegt ist. Es ist nicht Sache der rechtsanwendenden Behörden bzw. der Verwaltung, andere Mittel vorzusehen, wenn sie der Meinung sind, damit ließe sich das Ziel besser erreichen.

Hingegen kann im Rahmen einer teleologischen Auslegung des Gesetzes das Ziel des Gesundheitsschutzes wegleitend sein für die Konkretisierung von gesetzlichen Unbestimmtheiten oder Unklarheiten (Albrecht [1995] N50/Einleitung).

5 Gesetzliche Grundlage

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Als gesetzliche Grundlagen für das Monitoring kommen namentlich die Art. 3a, 15 a und 15c BetmG in Frage. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 3a (in der Fassung vom 24. März 1995)

¹ Der Bund bezeichnet ein nationales Referenzlabor, dieses forscht, informiert und koordiniert im analytischen, pharmazeutischen und klinisch-pharmakologischen Bereich der Betäubungsmittel und der Stoffe nach den Artikeln 1 und 3 Absatz 1. Es arbeitet in dieser Hinsicht mit den internationalen Organisationen zusammen.

² Der Bundesrat kann Dritte auch mit einzelnen Aufgaben nach Absatz 1 betrauen.

Art. 15a

¹ Zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs fördern die Kantone die Aufklärung und Beratung und schaffen die notwendigen Einrichtungen.

...

³ Die zuständigen Behörden können bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen.

Art. 15c

¹ Der Bund fördert mit Beiträgen und anderen Maßnahmen die wissenschaftliche Forschung über die Wirkungsweise der Betäubungsmittel sowie die Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfungsmöglichkeiten des Betäubungsmittelmissbrauchs.

² Der Bundesrat umschreibt Voraussetzungen, Berechnung und Höhe der Beiträge.

³ Der Bund unterstützt Kantone und private Organisationen bei der Durchführung des Gesetzes durch Dienstleistungen. Er schafft eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle und fördert die Ausbildung des Fachpersonals für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Zu beachten ist schliesslich Art. 8 Abs. 5 BetmG. Nach Art. 8 Abs. 1 BetmG dürfen gewisse Betäubungsmittel, u.a. auch Halluzinogene, nicht angebaut, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. Gemäss Abs. 5 kann jedoch das Bundesamt für Gesundheitswesen, wenn kein internationales Abkommen entgegen steht, Ausnahmegewilligungen erteilen, soweit die Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung oder zu Bekämpfungsmaßnahmen dienen oder die Stoffe für eine beschränkte medizinische Anwendung benutzt werden.

5.2 Untersuchung

Die Untersuchung von Ecstasy-Tabletten in Labortests auf ihre Beschaffenheit und ihre Gesundheitsrisiken hin ist eine wissenschaftliche Untersuchungs- und Forschungstätigkeit, die auf Art. 3a und Art. 15c BetmG abgestützt werden kann. In Art. 3a Abs. 2 und Art. 15c Abs. 1 findet sich auch eine gesetzliche Grundlage, um private Institutionen mit Forschungstätigkeiten zu beauftragen oder private Forschung finanziell zu unterstützen. Im übrigen liesse sich die Unterstützung einer entsprechenden Forschung auch bereits auf das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1983 über die Forschung (SR 420.1), insbesondere dessen Art. 5 Bst. C, Art. 6 Abs. 1 Bst. D sowie Art. 15, stützen.

5.3 Bewilligungszuständigkeit für Ecstasy-Untersuchung

Die Verwendung von Betäubungsmitteln zur wissenschaftlichen Forschung bedarf einer Bewilligung der zuständigen *kantonalen* Behörde nach Art. 14 Abs. 2 BetmG. Demgegenüber ist für Ausnahmegewilligungen nach Art. 8 Abs. 5 BetmG *das Bundesamt für Gesundheitswesen* zuständig. Es fragt sich, ob die Untersuchung von Ecstasy-Tabletten mit einer kantonalen Bewilligung zulässig ist oder ob sie eine BAG-Bewilligung benötigt.

Die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 5 bezieht sich auf die in Abs. 1 verbotenen Handlungen. Art. 8 Abs. 1 verbietet Anbau, Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen. Das bloße Besitzen (z.B. zum Zwecke einer wissenschaftlichen Untersuchung) fällt gemäss dem klaren Wortlaut unter keiner dieser Handlungen. Bei einer wörtlichen Auslegung ist also für das Untersuchen von Ecstasy keine BAG-Bewilligung nach Art. 8 Abs. 5 BetmG erforderlich, sondern es genügt eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 BetmG.

Der klare Wortlaut eines Gesetzes ist grundsätzlich verbindlich (statt vieler BGE 121 III 217, mit Hinweisen). Von einem klaren Wortlaut eines Gesetzes kann abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür sprechen, daß dieser den wahren Willen des Gesetzes nicht richtig zum Ausdruck bringt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, der Systematik oder dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergeben (BEG 121 I 95 f.).

Die Praxis des BAG ging offenbar immer davon aus, daß das legale Besitzen der in Art. 8 genannten Betäubungsmittel eine BAG-Bewilligung voraussetzt. Diese Praxis kann sich auf eine historische Praxis stützen: Art. 9 des Betäubungsmittelgesetzes vom 2. Oktober 1924 (BSG 4.434) lautete wie folgt:

„Die Ein- und Ausfuhr sowie die Herstellung, der Besitz und das Inverkehrbringen von präpariertem Opium ... sind verboten“.

In der Botschaft zum Betäubungsmittelgesetz von 1951 wurde ausgeführt (BB1 1951 I 855): *„Artikel 8 ist gegenüber der entsprechenden Bestimmung des geltenden Gesetzes (Art. 9) mit dem Verbot von Haschisch und Diazetylmorphin erweitert worden“.* Der Gesetzgeber ging wohl davon aus, daß die bisherige Bestimmung abgesehen von der Erweiterung um zusätzliche Betäubungsmittel inhaltlich unverändert bleiben sollte. Nachdem Art. 19 BetmG bereits den unbefugten Besitz und zahlreiche weitere Handlungen bestraft, war es nachvollziehbar, daß in Art. 8 nicht alle Tätigkeiten enumeriert wurden, die einer Bewilligung des BAG unterstehen.

Eine systematische und teleologische Auslegung ergibt folgendes: Damit sich Betäubungsmittel in der Schweiz befinden, müssen sie entweder hier angebaut bzw. hergestellt oder aber in die Schweiz eingeführt worden sein; indem Art. 8 BetmG sowohl Anbau und Herstellung als auch Einfuhr und Inverkehrbringen einer Bewilligung des BAG unterstellt, geht das Gesetz offensichtlich davon aus, daß sich diese Stoffe ohne Bewilligung des BAG gar nicht legal in der Schweiz befinden dürfen. Mit dieser Überlegung wird nun freilich der Fall nicht abgedeckt, daß jemand in Ausübung einer legalen bzw. gerechtfertigten Tätigkeit Besitz erlangt an Betäubungsmitteln, die ursprünglich illegal in die Schweiz gelangten bzw. hier hergestellt wurden. Beschlagnahmte zum Beispiel ein Polizist die in Art. 8 genannten Betäubungsmittel, so erwirbt er Besitz daran; er macht sich aber offensichtlich nicht strafbar, wenn er über keine BAG-Bewilligung verfügt, denn die Beschlagnehmung gehört zu seinen (im einzelnen kantonrechtlich geregelten) Amtspflichten, ist somit nicht unbefugt im Sinne Art. 19 BetmG. Nach der Systematik des Gesetzes ist es also ohne weiteres möglich, daß jemand auch ohne BAG-Bewilligung befugt (und somit straflos) Besitz hat an Betäubungsmitteln, die sich ursprünglich illegal in der Schweiz befanden. Analoges muß gelten für ein wissenschaftliches Institut, das in Erfüllung seiner kantonrechtlichen Aufgaben Betäubungsmittel untersucht. Ich komme somit zur Folgerung, daß ein wissenschaftliches Labor, das über eine kantonale Bewilligung nach Art. 14 Abs. 2 BetmG verfügt, in diesem Rahmen, d.h. für wissenschaftliche Untersuchungen, auch ohne Bewilligung des BAG legal die in Art. 8 genannten Betäubungsmittel, also auch Ecstasy-Tabletten, besitzen und verwenden kann (in diesem Sinne auch Botschaft von 1973 zur Revision des BetmG, BB1 1973 I 1363). Daß Art. 14 Abs. 3 BetmG den Artikel 8 vorbehält, ändert daran nichts, da dies eben nur bezüglich der in Art. 8 Abs. 1 genannten Tätigkeiten gilt. Ausgeschlossen ist jedoch, ohne BAG-Bewilligung die Betäubungsmittel nach der wissenschaftlichen Verwendung wieder in Verkehr zu bringen, sie müssen vielmehr – wenn sie nicht mit Bewilligung des BAG einer rechtmäßigen Verwendung zugeführt werden können – gemäß Art. 71/73 BetmG entsorgt werden.

5.4 Information und Beratung

Art. 15a Abs. 1 BetmG ist eine genügende gesetzliche Grundlage für die Information über Gesundheitsrisiken des Betäubungsmittelmißbrauchs durch kantonale Behörden. Gemäß Abs. 3 können auch private Organisationen mit der Informationstätigkeit betraut werden.

Art. 15a Abs. 1 weist die Aufklärungs- und Beratungstätigkeit primär den Kantonen zu. Der Bund unterstützt jedoch die Kantone und privaten Organisationen durch Dienstleistungen, insbesondere durch eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle (Art. 15c Abs. 3 BetmG). Darauf gestützt kann auch der Bund selber Informationskampagnen durchführen oder unterstützen. Im analytischen Bereich hat schließlich das in Art. 3a BetmG vorgesehene nationale Referenzlabor ausdrücklich einen Forschungs-, Informations- und Koordinationsauftrag.

Im übrigen ist fraglich, ob für die Information über Risiken des Betäubungsmittelkonsums eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wirklich erforderlich ist. Zwar gilt das Legalitätsprinzip grundsätzlich für das ganze Staatshandeln mit Einschluß der Leistungsverwaltung (BGE 103 Ia 382 ff.; 118 Ia 61). Jedoch haben die Behörden seit je im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach ihrem Ermessen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Informationen abgegeben. So hat man immer die Bevölkerung orientiert z.B. über Maßnahmen zur Abwehr von Lawinengefahren oder über Möglichkeiten der Krankheitsbekämpfung. Wo eine gesetzliche Grundlage dafür besteht (z.B. Art. 3 Epidemien-gesetz, SR 818.10), soll diese eher eine entsprechende *Pflicht* der Behörden statuieren als eine *Befugnis* begründen, die sonst nicht bestünde. Bedenken gegen eine solche Informationspolitik und Versuche, die Informationsverwaltung ebenfalls dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage zu unterstellen (z.B. Richli [1990] S. 161), sind insbesondere dadurch motiviert, daß die staatliche Informationstätigkeit ähnlich wie hoheitliche Verfügungen sich auf grundrechtlich geschützte Bereiche oder auf die Wettbewerbssituation zwischen Konkurrenten auswirken kann (Nützi [1995] S. 117 ff., 154 ff.). So kann die Warnung, bestimmte Lebensmittel wegen möglicher Gesundheitsschädigungen nicht zu konsumieren, sich so auswirken, daß das betreffende Lebensmittel nicht mehr gekauft wird (vergl. z.B. Informationen über Radioaktivität in Gemüse nach Tschernobyl oder Informationen über Listerien in Vacherin). Im Ergebnis wirkt damit die staatliche Informationstätigkeit für den Produzenten ähnlich wie ein hoheitliches Verbot, so daß es sich rechtfertigt, insoweit ähnliche Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage zu stellen wie für hoheitliche Gebote und Verbote (Richli [1990] S. 158 f.). Ebenso drängt sich eine gesetzliche Grundlage auf, wenn sensible, umstrittene Bereiche tangiert werden, wie beispielsweise die Sexualmoral oder religiöse Gefühle (Nützi [1995] S. 159), so wenn der Staat vor bestimmten religiösen Vereinigungen warnt (vergl. BGE 118 Ia 46 ff.). Solches steht vorliegend jedoch nicht zur Diskussion: Da das Produkt, vor dessen Gefährlichkeit gewarnt wird, ohnehin nicht verkauft werden darf, kann durch die Information über dessen Gefährlichkeit auch kein rechtlich geschütztes Interesse, namentlich kein Grundrecht, verletzt werden. Die Information führt nicht zu einem neuen, gesetzlich nicht vorgesehenen Eingriff, sondern sie bezweckt eine Verhaltenssteuerung, die bereits durch gesetzliche Verbote vorgesehen ist. Sogar Richli, der grundsätzlich eher strenge Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage stellt, ist der Meinung, daß es generell zulässig ist, Informationsmittel einzusetzen, wenn der Staat auch zu Geboten und Verboten ermächtigt ist (Richli [1990] S. 162). Das muß umso mehr gelten, wenn der Staat bereits entsprechende Verbote erlassen hat.

5.5 Ausgestaltung der Information

In der Ausgestaltung der Information sind die Behörden weitgehend frei. Sie muß jedoch nach allgemeinen Grundsätzen, die für die staatliche Informationstätigkeit gelten, möglichst objektiv, wahrheitsgemäß und sachlich sein (BGE 118 Ib 479 ff.; Nützi [1995] S. 93 ff.). Zudem muß sie gemäß spezialgesetzlicher Vorschrift von Art. 15a Abs. 1 BetmG auf die Verhütung des Betäubungsmittelmißbrauchs abzielen, das heißt, *abstinenzorientiert* sein. Sie darf nicht darauf hinauslaufen, den Ecstasy-Konsum zu verharmlosen oder gar zu empfehlen.

Zu der mit dieser Bestimmung angestrebten sachlichen Aufklärung über die Ursachen und Folgen des Betäubungsmittelgenusses und die sich daraus ergebenden Suchtprobleme (BB1 1973 I 1364) gehört auch die Information über unterschiedliche Gesundheitsrisiken der verschiedenen Betäubungsmittel.

Neben die allgemeine Aufklärung tritt gemäß Art. 15a Abs. 1 BetmG auch die Beratung von Personen, die bereits mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind (BB1 1973 I 1364). Das Gesetz geht realistischerweise davon aus, daß es Personen gibt, die Betäubungsmittel konsumieren, obwohl das verboten ist. Es basiert auf der doppelten Strategie der strafrechtlichen Verfolgung und der präventiven/therapeutischen Hilfe. Das Gesetz geht somit davon aus, daß es Personen gibt, bei denen die Strafandrohung nicht ausreicht, um sie vom unerlaubten Betäubungsmittelkonsum abzuhalten, und es sieht in den Art. 15 ff. andere Mittel vor, um die aus dem Betäubungsmittelmißbrauch resultierenden Gesundheitsrisiken zu reduzieren. Im Interesse des Gesundheitsschutzes, welcher das Ziel des Betäubungsmittelgesetzes ist, ist eine Strategie der Schadensbegrenzung immer noch vorzuziehen gegenüber einer Strategie, welche die Risiken unvermindert hoch beläßt (vergl. Müller [1996] S. 65). Die Praxis der Betäubungsmittelbetreuung kennt denn auch eine Vielfalt von Maßnahmen, wobei die Grenzen zwischen Rückfallverhütung und Schadensbegrenzung nicht immer klar gezogen werden können (Klingemann [1995] S. 91). Die Drogenhilfe, die seit den 80er-Jahren vermehrt durchgeführt wird (Überblick bei Müller/Fahrenkrug [1995] S. 59 ff.), basiert auf der Überlegung, daß Gesundheitsrisiken auch bei denjenigen Personen reduziert werden sollten, die nicht – oder jedenfalls nicht sofort – auf Betäubungsmittelkonsum völlig verzichten. Diesem Zweck dient z.B. die AIDS-Prävention durch Spritzenabgabe oder die allgemeine medizinische Betreuung von Drogenabhängigen. Alle diese Maßnahmen werden auf die Art. 15 ff. BetmG abgestützt. Ebenso stützt sich die Verordnung vom 21. Oktober 1992 über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger (SR 812.121.5), welche die Grundlage für die Versuche mit ärztlicher Verschreibung von Heroin darstellt, auf Art. 15c BetmG. Zwar ist bei einigen der Maßnahmen, die im Rahmen der Drogenhilfe durchgeführt werden, die Zulässigkeit aus *strafrechtlicher* Sicht umstritten, insbesondere für Fixerräume und die ärztliche Heroinverschreibung. Doch wird die grundsätzliche Zulässigkeit der Abstützung solcher Maßnahmen auf Art. 15 ff. BetmG nicht in Frage gestellt.

Ebenso ist daher auch eine Information zulässig, welche zur Folge hat, daß das durch den Betäubungsmittelmißbrauch entstehende Risiko zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch reduziert wird. Es wäre eine dem Sinn des Gesetzes (Risikobegrenzung oder -reduktion) zuwiderlaufende Argumentation, eine solche Information nicht zuzulassen mit dem Argument, sie garantiere keine völlige Abstinenz.

Bei all dem dürfen natürlich durch ein Monitoring die strafrechtlichen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes nicht verletzt werden. Es ist somit davon auszugehen, daß ein staatliches bzw. staatlich organisiertes Ecstasy-Monitoring in den Art. 15 ff. BetmG dann eine genügende gesetzliche Grundlage findet, wenn es im Lichte der nachstehend untersuchten strafrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Für ein privat organisiertes Monitoring stellt sich ohnehin nur die Frage der strafrechtlichen Zulässigkeit.

6 Strafrecht

6.1 Einsammeln und Besitzen von Ecstasy-Tabletten zu Untersuchungszwecken

Gemäß Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2, 3 und 5 BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel u.a. verarbeitet, lagert, besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt. Um Ecstasy-Tabletten untersuchen zu können, müssen die Personen, die am Monitoring beteiligt sind, zwangsläufig solche Tabletten erwerben, besitzen, lagern und verarbeiten, so daß man sich fragen kann, ob sie sich dadurch nach Art. 19 Abs. 1 BetmG strafbar machen.

Unproblematisch ist diesbezüglich eine reine Informations- und Beratungstätigkeit, bei der die Berater gar nicht physisch in Kontakt mit Betäubungsmitteln gelangen. Hingegen stellt sich die Frage für die Untersuchung von Ecstasy-Tabletten.

6.1.1 Unbefugtes Besitzen

Strafbar ist gemäß Art. 19 Abs. 1 BetmG, wer *unbefugt* Betäubungsmittel besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt. Die fehlende Befugnis ist Tatbestandsmerkmal (Albrecht [1995] N 28 zu Art. 19). Wer befugterweise, auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg, Betäubungsmittel erwirbt oder besitzt usw., ist von vornherein nicht strafbar (BGE 119 IV 269). Nicht unbefugt und nicht strafbar ist z.B., wer Betäubungsmittel besitzt:

- als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker gemäß Art. 9 BetmG,
- aufgrund einer Bewilligung für Krankenanstalten und Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, gemäß Art. 14 BetmG,
- aufgrund einer Bewilligung des BAG gemäß Art. 8 Abs. 5 BetmG.

Ebenso ist nicht strafbar, wer im Rahmen seiner Amts- und Berufspflicht Betäubungsmittel besitzt (Art. 32 StGB), z.B. der Polizist, welcher Betäubungsmittel beschlagnahmt und diese in der Folge besitzt, bis sie der Vernichtung oder einer legalen Verwendung zugeführt werden (Art. 33 BetmG, Art. 73 BetmV). Ebenso ist der Mitarbeiter eines Forschungsinstituts, welches im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit Betäubungsmittel besitzt, nicht strafbar. Die Labors oder Organisationen, welche die Untersuchung durchführen, müssen im Besitz einer Bewilligung nach Art. 14 Abs. 2 bzw. 14a BetmG sein. Solche Labors oder Organisationen können Betäubungsmittel von einer Fabrikations- oder Handelsfirma oder einer *Apotheke oder in einer andern vom Bundesrat genehmigten Form* beziehen (Art. 51 und 52 BetmV). Das BAG kann somit solchen Instituten und Organisationen auch die Bewilligung erteilen, Ecstasy-Tabletten anlässlich von Techno-Parties usw. zu erwerben. Die Institute und Organisationen müssen über ihren Verkehr mit Betäubungsmitteln Buch führen (Art. 17 Abs. 1 BetmG), damit eine mißbräuchliche Verwendung der Betäubungsmittel vermieden wird. Die Unterlassung dieser Pflicht ist nach Art. 21 BetmG strafbar.

Darüber hinaus hat das Bundesgericht erkannt, daß generell der Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln nur strafbar ist, wenn dadurch ein unerlaubtes Risiko verwirklicht wird. Wer Betäubungsmittel in Besitz nimmt, nicht um sie in unerlaubten Verkehr zu bringen, sondern gerade um sie dem unerlaubten Verkehr zu entziehen und die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Drogenkonsum zu vermindern, macht sich nicht strafbar, sofern er auch objektiv durch seine Handlung nicht ein Risiko schafft, daß Dritte unbefugt in den Besitz der Betäubungsmittel gelangen (BGE 117 IV 61 f.; 120 IV 340; Albrecht [1995] N 91 und 100 zu Art. 19 BetmG). Das entspricht dem allgemeinen

strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen, wonach eine normalerweise strafbare Tätigkeit dann straflos bleibt, wenn sie das einzige Mittel darstellt, um berechnigte höherwertige Interessen zu schützen (BGE 113 IV 7, mit Hinweisen).

Es ist somit anzunehmen, daß es sogar ohne ausdrückliche Bewilligung zulässig sein kann, Ecstasy-Tabletten vor Ort (z.B. anlässlich von Techno-Parties) zu beschaffen, wenn sie anschließend einem zugelassenen Labor zur Untersuchung übergeben werden. Die Betäubungsmittel werden dadurch ja gerade aus dem unerlaubten Verkehr gezogen. Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel wird dadurch nicht verletzt, sondern im Gegenteil gefördert (vergl. BGE 122 IV 184). Das Verhaltensunrecht der Betäubungsmitteldelikte liegt ja nicht darin, daß Betäubungsmittel dem bisherigen (unbefugten) Besitzer abgenommen werden, sondern daß sie unbefugt verwendet werden. Wenn der Verwendungszweck nicht illegal ist, liegt somit auch im Erwerb der Droge kein Verhaltensunrecht.

Fraglich ist hingegen, ob es auch zulässig sein kann, z.B. auf Techno-Parties Ecstasy-Tabletten von (illegalen) Besitzern *käuflich* zu erwerben. Wenn auch der Erwerb und Besitz an sich nicht illegal ist, so könnte doch im entgeltlichen Erwerb eine Förderung des illegalen Handels liegen. Zwar wird dadurch das Betäubungsmittel der illegalen Verwendung entzogen, was an sich der Zielsetzung des Gesetzes entspricht. Andererseits kann dadurch der illegale bisherige Besitzer allenfalls einen Gewinn erzielen. Angesichts dieser Zwiespältigkeit kann es jedenfalls nicht Sache einzelner Monitoring-Stellen sein, von sich aus ohne Bewilligung Ecstasy käuflich zu erwerben. Hingegen liegt es in der Kompetenz des BAG, gemäß Art. 51 BetmG den Kauf von Ecstasy zu bewilligen, wenn anders nicht genügend Untersuchungsmaterial beschafft werden kann.

6.1.2 Unbefugtes Besitzen

Es ist klar, daß die Untersuchung von Tabletten in einem Labor Besitz an diesen voraussetzt. Fraglich ist demgegenüber, ob bei der Durchführung eines *Schnelltests* überhaupt der Tatbestand des Besitzes erfüllt ist. Beim Schnelltest nach niederländischem Muster zeigen die potentiellen Konsumenten ihre Tablette einem Berater vor. Der Berater prüft die Tablette vor Ort visuell und möglicherweise mit einfachen Untersuchungsmaßnahmen und gibt sie dem Konsumenten zurück. Der Berater kommt dadurch physisch in Kontakt mit der Tablette, so daß sich die Frage stellt, ob er diese dadurch erwirbt oder besitzt im Sinne von Art. 19 BetmG. Die Frage ist vor allem deshalb bedeutsam, weil – wenn der Besitz zu bejahen ist – die Rückgabe an den (potentiellen) Konsumenten ein seinerseits strafbares Inverkehrbringen darstellt.

Der Begriff des Besitzes in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG ist gleichbedeutend mit dem Begriff des Gewahrsams gemäß Art. 137 StGB (BGE 119 IV 269; Albrecht [1995] N 63 zu Art. 19 BetmG). Der Begriff des Gewahrsams im Sinne von Art. 137 StGB ist wiederum im Kernbereich übereinstimmend mit dem Begriff des Besitzes in Art. 919 ZGB (Schubarth [1990] N 60 zu Art. 137 StGB). Er besteht in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, die Sachherrschaft auszuüben (BGE 119 IV 269; 115 IV 106 f.). Ob Gewahrsam vorliegt, beurteilt sich nach den Regeln des sozialen Lebens (BGE 118 IV 211 f.). Im Zivilrecht muß analog ein Besitzbegründungswillen und beim derivativen Besitzerwerb (Art. 922 ZGB) auch ein beidseitiger Besitzübertragungswillen vorliegen, damit von Besitz gesprochen werden kann (Stark [1984] N 25 und 28 zu Art. 919 ZGB, N 14 zu Art. 922 ZGB).

Nach diesen Kriterien erwirbt der Berater bei einem Schnelltest keinen Gewahrsam oder Besitz. Er gelangt nur sehr vorübergehend physisch in Kontakt mit der Tablette. Weder hat er den Willen,

daran Sachherrschaft auszuüben, noch hat derjenige, der die Beratung aufsucht, den Willen, dem Berater die Sachherrschaft zu übertragen. Er bleibt physisch bei der Beratungsstelle und hat jederzeit die Möglichkeit, die Pille physisch zu behändigen. Es verhält sich gleich, wie wenn z.B. ein Kunde dem Uhrmacher eine Uhr vorlegt, damit dieser aufgrund einer ersten, kurzen, visuellen Prüfung beurteilt, ob sich eine Reparatur lohnen könnte. Der Uhrmacher erwirbt dadurch noch keinen Besitz. Anders verhält es sich erst, wenn der Kunde dem Uhrmacher die Uhr zu einer eingehenden Prüfung zurückläßt und selber das Geschäft verläßt. Als Folgerung ergibt sich, daß ein Schnelltest, der sich in einer visuellen Prüfung vor Ort erschöpft, keinen Besitzerwerb im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG darstellt, und somit von vornherein nicht tatbestandsmäßig ist. Er ist daher – im Lichte dieser Bestimmung – zulässig, auch ohne daß eine Bewilligung (des Kantons nach Art. 14 oder des BAG nach Art. 8 Abs. 5 BetmG) vorliegt. Anders verhält es sich, sobald der Prüfer die Tablette an sich nimmt, sich mehr als höchstens ganz kurze Zeit physisch von demjenigen, der sie ihm übergeben hat, trennt und in einem gesonderten Labor die Tablette untersucht.

6.2 Information über Risiken

Die Information über Gesundheitsrisiken von Ecstasy ist klarerweise nicht strafbar. Der Umstand, daß der Konsum ohnehin strafbar ist, hindert nicht, daß auf die Risiken des verbotenen Tuns hingewiesen wird, um einen Gesetzesgehorsam nicht nur kraft Strafandrohung, sondern eventuell auch durch Einsicht zu erreichen. So hindert der Umstand, daß es ohnehin schon verboten ist, unangegurtert Auto zu fahren, nicht, daß staatliche oder private Stellen auch noch über die Risiken des Fahrens ohne Sicherheitsgurten informieren.

Die bloße Orientierung über die Risiken von Ecstasy ist strafrechtlich unproblematisch.

6.3 Information über risikomindernde Maßnahmen

6.3.1 Problemstellung

Fraglich kann es hingegen sein, wenn über risikomindernde Maßnahmen orientiert wird. Diese Informationen können sich beziehen

- auf Einnahmeformen, die das Risiko reduzieren (z.B. genügend Wasser trinken),
- auf die unterschiedlichen Beschaffenheiten und Gefährdungspotentiale verschiedener Pillen (z.B. Pille X ist weniger gefährlich als Pille Y).

Hier kann sich die Frage stellen, ob dadurch der illegale Konsum gefördert wird, da die potentiellen Konsumenten beruhigt und ihre allenfalls bestehenden Bedenken beseitigt würden; soweit damit die Nachfrage gefördert wird, könnte damit auch der Handel begünstigt werden. Zudem hätten die Verkäufer von als weniger gefährlich bezeichneten Pillen ein zusätzliches Verkaufsargument. Schließlich kommen die Berater bei der individuellen Beratung in Kontakt mit Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie Betäubungsmitteldelikte begehen werden oder begangen haben.

6.3.2 Ausgangslage

Die strafrechtliche Beurteilung sieht wie folgt aus:

Der **Konsum** von Ecstasy bleibt (nach Art. 19a BetmG) **strafbar**, auch wenn es sich um Pillen handelt, die im Rahmen eines Monitoring-Programms als weniger gefährlich bezeichnet wurden. Das gilt

auch dann, wenn man die von Schultz vertretene (Schultz [1989]), aber umstrittene (s. Huber [1992] [1993]; Hug-Beeli [1995] S. 452 ff.) Ansicht teilt, der Betäubungsmittelkonsum in sogenannten Fixerräumen sei straflos; denn Art. 19a Abs. 3 BetmG, auf den sich die These der Straflosigkeit stützt, ist bei einem Ecstasy-Monitoring nicht erfüllt.

Bei einem Monitoring werden keine Betäubungsmittel an Konsumenten abgegeben. Das Monitoring beschränkt sich darauf, die vom Konsumenten selber beschaffte und dem Berater vorgelegte Tablette zu untersuchen. Die Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG und 136 StGB können daher von vornherein nicht erfüllt sein (vergl. Schultz [1989] S. 292).

Die bloße **Gehilfenschaft zum Betäubungsmittelkonsum** ist **straflos**, da es sich beim Konsum um eine Übertretung handelt (Art. 26 BetmG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 StGB; Hug-Beeli [1995] S. 432; Stratenwerth-Wehrle [1987] S. 150; BGE 121 IV 296). Auch soweit die Information über risikomindernde Einnahmeformen dazu dienen könnte, dem Betäubungsmittelkonsum Hilfe zu leisten, wäre dies nicht strafbar, soweit nicht eine andere Straftat erfüllt ist.

Strafbar sind hingegen:

- die Anstiftung zum Eigenkonsum (Art. 19c BetmG in Verbindung mit Art. 24 und 102 StGB);
- die öffentliche Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum und die öffentliche Bekanntmachung von Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG);
- die Gehilfenschaft zum Handel mit Betäubungsmitteln (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG in Verbindung mit Art. 25 StGB);
- das Anstaltentreffen zu den in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1-5 genannten Tatbeständen (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG).

Schließlich stellt sich die Frage der **Begünstigung**, wenn der Berater Personen, von denen er annehmen muß, daß sie Betäubungsmitteldelikte verübt haben, nicht anzeigt.

Für den Erfolg des Monitorings ist sodann ausschlaggebend, ob die Berater der strafrechtlichen **Zeugnispflicht** unterliegen. Es ist wohl kaum möglich, zu den potentiellen Konsumenten ein Vertrauensverhältnis herzustellen, das eine wirksame Beratung ermöglicht, wenn diese damit rechnen müssen, daß die Berater in einem allfälligen Strafverfahren als Zeuge aussagen.

6.3.3 Anstiftung (Art. 19c BetmG)

Eine Anstiftung im Sinne von Art. 19c BetmG setzt voraus, daß bei einer bestimmten Person der Tatentschluß, Betäubungsmittel zu konsumieren, hervorgerufen wird (Albrecht [1995] N 3 und 4 zu Art. 19c). Ist der Täter bereits zum Konsum entschlossen, so kann keine Anstiftung mehr erfolgen. Ebenso wenig liegt Anstiftung vor, wenn eine bestimmte Konsumart an Stelle einer anderen, zu welcher der Täter bereits entschlossen war, gefördert wird. Ferner ist nur eine vorsätzliche Anstiftung strafbar.

Wenn von mehreren Handlungsvarianten, die zwar alle strafbar sind, die einen das geschützte Rechtsgut weniger beeinträchtigen als andere, so kann es nicht strafbar sein, auf diese Unterschiede im Gefährdungspotential hinzuweisen. So ist es zwar strafbar, mit 150 km/h Auto zu fahren. Es kann aber deswegen keine Rede davon sein, es liege eine Anstiftung zur Verkehrsregelverletzung vor, wenn darauf hingewiesen wird, das Fahren mit 150 km/h sei weniger gefährlich als das Fahren mit

200 km/h. Ebenso wenig liegt eine Anstiftung vor, wenn darüber orientiert wird, wie man die Risiken einer bestimmten rechtswidrigen Handlung reduzieren kann. So ist es rechtswidrig, so schnell Auto zu fahren, daß man die Herrschaft über sein Fahrzeug verliert (Art. 31 Abs. 1 SVG). Es ist aber nicht strafbar, einen Antischleuderkurs durchzuführen, in welchem gelehrt wird, wie man sich verhalten soll, um Risiken oder Schäden zu minimieren, wenn man einmal – rechtswidrigerweise – in die Situation gerät, die Herrschaft über sein Fahrzeug zu verlieren.

Unproblematisch ist die im Rahmen eines Monitorings vermittelte Information dann, wenn sie eine reine, neutrale Information über den Gehalt (Menge und Art) an Wirkstoffen und die Wirkungsweise darstellt.

Eine strafbare Anstiftung kommt dann in Frage, wenn die Information bezweckt, Personen zum Ecstasy-Konsum zu bewegen, die vorher nicht diese Absicht hatten. Hingegen kann keine Anstiftung zu Betäubungsmittelkonsum vorliegen, wenn eine Person, die zum Ecstasy-Konsum bereits entschlossen ist, informiert wird, welche Tabletten weniger gefährlich sind oder wie man die Risiken reduzieren kann.

Typischerweise richtet sich die Information aber nicht nur an Personen, die bereits zum Konsum entschlossen sind, sondern an Personen, die *einen bedingten Konsumvorsatz* haben; sie möchten Ecstasy konsumieren, schrecken aber davor zurück, weil sie die damit verbundenen Risiken fürchten. Erhalten sie die Information, die Risiken seien gering, so werden sie konsumieren. Hier wird ein Tatentschluß zwar nicht geweckt, aber immerhin bestärkt. Das Bundesgericht hat in BGE 116 IV 2 in Änderung seiner früheren Praxis entschieden, daß Anstiftung auch dann vorliegen kann, wenn der Anzustiftende zur Tat bereits geneigt, aber noch nicht konkret entschlossen war. Im Lichte dieser Praxis könnte eine Ecstasy-Beratung Anstiftung darstellen, wenn sie dazu führt, daß der vorher zögernde potentielle Konsument sich zum Konsum endgültig entschließt.

Um nicht Gefahr zu laufen, Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum zu begehen, darf also das Ecstasy-Monitoring nicht den Eindruck erwecken, der Konsum sei unbedenklich oder ungefährlich. Die Beratung muß vielmehr darauf angelegt sein, vom Konsum abzuraten, indem sie nicht zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tabletten oder Einnahmearten unterscheidet, sondern zwischen gefährlichen und besonders gefährlichen, und darauf hinweist, daß auch die nicht besonders gefährlichen Einnahmen immer noch gefährlich und überdies verboten sind.

Strafbar ist sodann nur die vorsätzliche Anstiftung (inkl. Eventualvorsatz; Art. 24 StGB). Der Vorsatz des Anstifters muß sich auf die vorsätzliche und rechtswidrige Verwirklichung des Deliktbestands durch den Täter beziehen (Noll/Trechsel [1990] S. 168).

Eine Bestrafung von Ecstasy-Beratern wegen Anstiftung zum Konsum käme somit dann in Frage, wenn ihre Information geeignet ist, zu bewirken, daß gewisse Personen schließlich Ecstasy konsumieren, die dies sonst aus Furcht vor unbekanntem Risiken unterlassen hätten, und wenn die Berater zudem dies wollen oder zumindest billigend in Kauf nehmen.

6.3.4 Öffentliche Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG, 1. Hälfte)

Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG setzt voraus, daß Informationen öffentlich bekanntgegeben werden. Ein Ecstasy-Monitoring fällt somit von vornherein nicht darunter, wenn es nur darin besteht, individuellen Personen Informationen abzugeben.

Soweit die Information öffentlich verbreitet wird, gilt folgendes: Im Unterschied zur Anstiftung kann Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 auch dann erfüllt sein, wenn die Adressaten bereits zum Drogenkonsum entschlossen waren (Albrecht [1995] N 79 zu Art. 19). Eine öffentliche Aufforderung zum Betäubungsmittelkonsum setzt aber – wie im analogen Tatbestand von Art. 259 StGB – eine gewisse Eindringlichkeit der Äußerung voraus, die geeignet ist, den Willen der Adressaten zu beeinflussen (Albrecht [1995] N 79 zu Art. 19; Schütz S. 147; vergl. BGE 111 IV 152). Es gilt deshalb hier analoges wie bezüglich der Anstiftung: Eine Information, die auf das unterschiedliche Gefährdungspotential verschiedener Produkte oder auf risikomindernde Einnahmeformen hinweist, kann jedenfalls dann nicht strafbar sein, wenn sie zugleich auf die trotzdem bestehenden Risiken aufmerksam macht und vom Konsum abrät. Eine Strafbarkeit käme z.B. dann in Frage, wenn die Information die Gefahren verharmlost und das Publikum auffordert, die – weniger gefährlichen – Tabletten zu konsumieren. Die im Rahmen eines Ecstasy-Monitorings verbreitete öffentliche Information darf somit, analog wie bezüglich der Anstiftung, nicht darauf ausgerichtet sein, unter Verharmlosung der Gefährdung Personen zum Ecstasy-Konsum zu ermuntern.

6.3.5 Öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheit (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG, 2. Hälfte)

Eine (strafbare) öffentliche Bekanntgabe von Gelegenheit zu Betäubungsmittelkonsum (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 zweite Hälfte BetmG) liegt nur vor, wenn bekanntgegeben wird, *wo* man Betäubungsmittel erwerben oder konsumieren kann, nicht aber, wenn bekanntgegeben wird, *wie* man sie herstellen oder umwandeln kann (BGE 118 IV 409). Nach diesen Überlegungen kann auch nicht unter diese Bestimmung fallen, wenn an Personen, die bereits wissen, wo man Betäubungsmittel erwerben oder konsumieren kann, bloß bekanntgegeben wird, wie man diese (risikomindernd) konsumieren kann.

6.3.6 Gehilfenschaft zum Handel

Strafbar ist ferner Gehilfenschaft zum Handel mit Betäubungsmitteln (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG in Verbindung mit Art. 26 BetmG und Art. 25 StGB). Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Tatbeitrag, der das Delikt fördert, so daß sich die Tat ohne Mitwirkung anders abgespielt hätte (BGE 118 IV 312; 117 IV 188, mit Hinweisen). So ist Hilfe zu Fahren in angetrunkenem Zustand, wer an einem Trinkgelage Runden bezahlt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung dadurch der Alkoholkonsum der Beteiligten gefördert wird (BGE 117 IV 189 f.). Die bloße Billigung eines bereits vorhandenen Täterschlusses stellt hingegen keine Gehilfenschaft dar (Noll/Trechsel [1990] S. 174). Ebensowenig liegt Gehilfenschaft darin, daß jemand es rein passiv unterläßt, eine strafbare Handlung zu verhindern (BGE 118 IV 313; 117 IV 190). Anders verhält es sich nur, wenn eine Garantenpflicht besteht, wonach kraft einer besonderen Rechtsstellung das geschützte Rechtsgut vor der drohenden Gefahr hätte geschützt werden müssen (BGE 118 IV 313; 113 IV 72).

Der bloße Umstand, daß der Berater einen (allfälligen) Händler nicht hindert, seine Tätigkeit auszuüben, kann somit nicht als Gehilfenschaft betrachtet werden. Das gilt auch dann, wenn das Monitoring durch staatliche Beamte durchgeführt wird. Auch Beamte haben nicht generell eine Garantenpflicht, alle strafbaren Handlungen, von denen sie Kenntnis erlangen, zu verhindern oder anzuzeigen (BGE 118 IV 314 f.). Wohl üben nach Art. 17 Abs. 2 BStP alle Beamten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis die gerichtliche Polizei aus, doch vermögen solche generelle Bestimmungen nicht eine strafrechtlich relevante Garatenstellung für jede Art von Delikten zu begründen (BGE 118 IV 314 f. zu der ähnlichen Bestimmung von Art. 11 des genferischen Code de procédure pénale).

Strafbar ist immer nur die vorsätzliche Gehilfenschaft (Art. 25 StGB). Der Vorsatz muß sich darauf beziehen, daß der Gehilfe weiß oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und daß er dies will oder in Kauf nimmt (BGE 117 IV 188).

Eine Information über risikomindernde Einnahmearten könnte bei einer extensiven Betrachtung allenfalls als Förderung des Handels betrachtet werden, wenn Personen, die ohne Beratung aus Furcht vor unbekanntem Risiken auf den Konsum verzichtet hätten, schließlich aufgrund der Information doch Ecstasy konsumieren und zu diesem Zweck auch kaufen. Die Beurteilung fällt somit im Ergebnis zusammen mit derjenigen hinsichtlich der Anstiftung zum Konsum; wird niemand (zusätzlich) zum Konsum bewogen, so wird auch der Handel jedenfalls gesamthaft nicht gefördert. Für die Konsequenzen hinsichtlich der Ausgestaltung der Information kann somit auf das vorne Gesagte verwiesen werden.

Allenfalls ließe sich argumentieren, daß zwar nicht der Handel gesamthaft, wohl aber der Handel bestimmter Händler (auf Kosten anderer Händler) gefördert werden kann, indem diese darauf hinweisen, daß ihre Ware weniger gefährlich sei. Eine solche Argumentation schiene mir allerdings außerordentlich extensiv zu sein und außerdem dem Zweck des Gesetzes zu widersprechen. Das Betäubungsmittelgesetz dient nicht wie etwa das UWG dem Schutz einzelner Händler gegenüber Verkaufspraktiken anderer Händler, sondern es will den Handel beschränken, weil er dazu führt, daß gesundheitsgefährdende Stoffe konsumiert werden. Es wäre demnach sinnwidrig, eine Handlung als strafbar zu beurteilen, die dazu führt, daß weniger gefährliche anstatt gefährlichere Stoffe gehandelt werden, ohne daß die Gesamtmenge an gehandelten Stoffen zunimmt.

6.3.7 Anstaltentreffen (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG)

Der Tatbestand des Anstaltentreffens ist eine Vorverlagerung der Strafbarkeit gegenüber den gewöhnlichen Regeln des Versuchs. Er stellt einen selbständigen Straftatbestand dar (BGE 121 IV 200). Er kann auch erfüllt sein, wenn Vorbereitungshandlungen getroffen werden zu einer Handlung, die anschließend von Dritten ausgeführt wird, doch wird von diesem selbständigen Tatbestand nicht jede Hilfeleistung erfaßt (BGE 115 IV 61). Er umfaßt auch nicht jegliches Verhalten, das der Vorbereitung dienen könnte, sondern ist eingeschränkt auf Fälle, in denen das Verhalten des Täters nicht ebensogut einem gesetzmäßigen Zweck dienen könnte, sondern seinem äußeren Erscheinungsbild nach seine deliktische Bestimmung klar erkennen ließ (BGE 117 IV 313).

Soweit das Monitoring nicht einmal als Gehilfenschaft zum Handel zu beurteilen ist, stellt es somit auch kein Anstaltentreffen dar.

6.3.8 Begünstigung

Analoges wie bei der Gehilfenschaft zum Handel gilt auch für den Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB). Bloß passives Verhalten erfüllt in der Regel den Tatbestand der Begünstigung nicht (BGE 117 IV 471). Der Tatbestand der Begünstigung kann durch Unterlassung nur erfüllt werden, wenn der Begünstigende eine Garantenpflicht hat; dafür genügt nicht jede, sondern nur eine qualifizierte Rechtspflicht (BGE 120 IV 106; 106 IV 276). Die Unterlassung einer Strafanzeige kann nur dann eine Begünstigung darstellen, wenn eine Pflicht zur Anzeige besteht. Eine solche Pflicht besteht indessen nicht generell (BGE 120 IV 106; 117 IV 62, 471).

Soweit es nur um den Eigenkonsum von Betäubungsmitteln geht, sieht zudem Art. 15 Abs. 3 BetmG ausdrücklich vor, daß Erzieher, Betreuer und ihre Hilfspersonen keine Anzeigepflicht haben. Diese Bestimmungen bezwecken, den Betäubungsmittelabhängigen zu ermöglichen, sich an Beratungsinstitutionen wenden zu können, ohne deswegen eine Strafverfolgung gewärtigen zu müssen. Dieser gesetzlichen Zielsetzung entspricht auch, daß Gesundheitsberatung betrieben werden kann, ohne daß die zu Beratenden befürchten müssen, mit dem Einholen des Rates angezeigt zu werden.

Wenn die an einem Monitoring beteiligten Personen jene, von denen sie annehmen müssen, daß sie Betäubungsmitteldelikte begehen, nicht anzeigen, begehen sie somit keine Begünstigung.

6.3.9 Rechtfertigungsgründe

Insgesamt ergibt sich, daß ein Ecstasy-Monitoring bei entsprechender Ausgestaltung der Information unter Umständen den Tatbestand der Anstiftung zu Betäubungsmittelkonsum oder der Gehilfenschaft zum Betäubungsmittelhandel erfüllen könnte, nämlich dann, wenn Personen, die einen nur bedingten Kauf- und Konsumvorsatz hatten, aufgrund einer Information über die relative Ungefährlichkeit bestimmter Einnahmearten sich schließlich zum Konsum entschließen, und wenn zudem die Berater dies wollen oder billigend in Kauf nehmen.

Auch soweit dies der Fall ist, müssen bei der Würdigung eines Sachverhaltes die verschiedenen in Frage stehenden Rechtsgüter berücksichtigt werden. Das Betäubungsmittelgesetz bestraft den Konsum, weil dieser gesundheitsgefährdend ist. Es macht dabei bewußt keinen Unterschied zwischen härteren und weicheren Drogen. Doch ändert diese gesetzliche Regelung nichts daran, daß es unterschiedlich gefährliche Drogen gibt. Es wäre in Bezug auf das dem Gesetz zugrunde liegende Ziel des Gesundheitsschutzes gerade sinnwidrig, wenn es als unzulässig erklärt würde, auf Unterschiede im Gefährdungspotential hinzuweisen. So wäre es zweifellos nicht strafbar, jemandem, der zu Heroinkonsum entschlossen ist, zu empfehlen, statt dessen Cannabis zu konsumieren. Das Gesundheitsrisiko und der Unrechtsgehalt der Tat werden dadurch reduziert (vergl. BGE 117 IV 62).

Vorliegend geht es freilich um Personen, die nicht von vornherein zum Konsum entschlossen sind. Doch stellt sich eine ähnliche Frage. Im Grunde liegt der in BGE 117 IV 58 ff. angestellten Überlegung der gleiche Gedanke zugrunde wie dem Rechtfertigungsgrund der Notstandshilfe (Art. 34 Ziff. 2 StGB); Es geht nicht darum, isoliert die Rechtsgutverletzung einer Handlung zu beurteilen, sondern sie mit den Rechtsgutverletzungen zu vergleichen, die bei den möglichen Alternativhandlungen entstehen. Es geht nicht um die Wahl zwischen „Übel“ und „Nicht-Übel“, sondern darum, zwischen zwei Übeln das kleinere auszuwählen. Die Rechtsordnung wird sinnlos, wenn sie dazu führt, daß Risiken nicht reduziert werden dürfen (vergl. Seiler [1997]). Bei der Beurteilung, ob eine rechtfertigende Notstandshilfe vorliegt, müssen die Wertigkeit der verletzten Rechtsgüter und die für diese Rechtsgüter drohenden Gefahren gegenübergestellt werden; zudem ist Voraussetzung, daß die Gefahr nicht anders hätte abgewehrt werden können (BGE 116 IV 366). Es muß also eine vergleichende Risiko-beurteilung stattfinden. So ist z.B. eine (einfache) Verkehrsregelverletzung (abstraktes Gefährdungsdelikt; Übertretung) gerechtfertigt, wenn sie dazu dient, menschliches Leben zu retten (BGE 106 IV 1). Hingegen ist eine schwere Verkehrsregelverletzung, die zu einer konkreten Gefährdung von Menschen führen kann, nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu dient, das Leben eines Tieres zu retten (BGE 116 IV 366).

Vorliegend muß davon ausgegangen werden, daß anlässlich bestimmter Situationen – z.B. an Techno-Parties – eine erhebliche Zahl von Personen Ecstasy konsumiert. Wenn nun verunreinigtes

oder sonstwie besonders gefährliches Ecstasy in Umlauf gelangt, sind Leben und Gesundheit dieser Personen in einer unmittelbaren Gefahr. Zur Abwehr dieser Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter ist es zulässig, das Risiko in Kauf zu nehmen, daß einzelne Rechtsvorschriften verletzt werden. Das gilt umso mehr, als es sich bei den in Frage stehenden Delikten (Betäubungsmittelkonsum oder Anstiftung dazu) nur um Übertretungen handelt und dazu bloß um abstrakte Gefährdungsdelikte mit einem sehr weit vorverlagerten Schutzbereich.

Wenn durch das Ecstasy-Monitoring ein schweres und unmittelbares Gesundheitsrisiko reduziert werden kann, indem es den Konsum der verunreinigten oder sonstwie besonders gefährlichen Tabletten verhindert, ist diese Risikoreduktion abzuwägen gegenüber dem Risiko, das dadurch entsteht, daß infolge des Monitorings vielleicht bestimmte Personen eine (nicht verunreinigte oder sonstwie nicht unmittelbar gesundheitsgefährdende) Tablette konsumieren, die sie sonst nicht konsumiert hätten. Erweist sich, daß das durch das Ecstasy-Monitoring geschaffene Risiko geringer ist als das dadurch verhinderte Risiko, ist es straflos, auch wenn es an sich die Tatbestandsmerkmale erfüllt.

6.4 Zeugnisverweigerungsrecht der Berater?

Gemäß Art. 15 Abs. 2 BetmG hat das Personal der für die Betreuung zuständigen Behörden und der zugelassenen Behandlungs- oder Fürsorgestellen ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich strafbarer Handlungen nach Art. 19a BetmG (Eigenkonsum). Weder Betäubungsmittelgesetz noch -verordnung präzisieren näher, was unter zuständigen Behörden zu verstehen ist und wer zuständig ist, Behandlungs- oder Fürsorgestellen „zuzulassen“. Es gibt dazu auch keine höchstrichterliche Praxis.

In dieser Situation ist davon auszugehen, daß mangels einer bundesrechtlichen Regelung die kantonalen Zuständigkeiten maßgebend sind. Die für die Betreuung zuständigen Behörden bzw. zugelassenen Stellen sind diejenigen, die der Kanton für die Durchführung der Präventionsmaßnahmen gemäß Art. 15a BetmG einsetzt. Das können gemäß Art. 15a Abs. 3 BetmG auch private Organisationen sein. Das Gesetz unterscheidet in Art. 15a allerdings zwischen *Aufklärung und Beratung* einerseits (Abs. 1) und *Betreuung* andererseits (Abs. 2). Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß Art. 15 Abs. 2 gilt nach seinem Wortlaut nur für die *Betreuung* bzw. Behandlung und Fürsorge betrauten Stellen. Daraus ließe sich folgern, daß die mit der *Beratung* betrauten Stellen nicht darunter fallen.

Eine solche Auslegung schiene mir allerdings dem klaren Gesetzeszweck zu widersprechen. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß es einerseits Personen gibt, die noch keine Betäubungsmittel konsumieren und der Aufklärung und Beratung bedürfen, andererseits Personen, die bereits Betäubungsmittel konsumieren und der Betreuung bedürfen. Der Gesetzgeber hat wohl kaum bedacht, daß es Personen gibt, die zwar Betäubungsmittel konsumieren, aber deshalb noch nicht einer intensiven Betreuung und Behandlung im klassischen Sinne bedürfen. Der Sinn von Art. 15. Abs. 2 BetmG liegt offensichtlich darin, die Betäubungsmittelkonsumenten davor zu schützen, weiter in die Sucht abzugleiten und sich selber zu gefährden, und ihnen deshalb den Zugang zu Vertrauenspersonen zu gewähren, ohne daß sie davon strafrechtliche Nachteile gewärtigen müssen. Diese Zielsetzung gilt auch für Personen, die (noch) nicht im eigentlichen Sinne betreuungsbedürftig sind, aber trotzdem Gefahr laufen, sich durch besonders gefährliche Konsumarten akut zu gefährden.

Als Folgerung ergibt sich, daß meines Erachtens die im Rahmen eines kantonal organisierten Ecstasy-Monitorings mit der Betreuung beauftragten Stellen und Personen dem Zeugnisverweigerungsrecht unterstehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß es zu dieser Frage noch keine höchstrichterliche Praxis gibt und die Antwort deshalb nicht zweifelsfrei sein kann.

7 Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Unfall

Die Frage einer vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der für das Monitoring Verantwortlichen kann sich stellen, wenn in der Folge einer im Rahmen für das Monitoring erteilten Information ein Unfall geschieht. Denkbar ist insbesondere:

- Bei der Untersuchung wurden bestimmte gefährliche Stoffe, die in einer Tablette enthalten sind, nicht bemerkt oder die Information erfolgte nicht wahrheitsgetreu, so daß der Konsument eine objektiv falsche Information über die Beschaffenheit und Risiken erhielt.
- Eine individuelle Veranlagung des Konsumenten bewirkt, daß sich der Konsum heftiger auswirkt als bei durchschnittlichen Personen.

7.1 Rechtsgrundlagen der Verantwortlichkeit

Für die **strafrechtliche** Verantwortung kommen insbesondere die Art. 117 (fahrlässige Tötung) bzw. 125 (fahrlässige Körperverletzung) StGB in Frage.

Die Rechtsgrundlagen für eine **vermögensrechtliche** Haftung sind unterschiedlich, je nachdem, ob die am Monitoring Beteiligten Beamte des Bundes, der Kantone oder Private sind.

- Für **Beamte des Bundes** gilt das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32). Dies gilt auch für Private, die unmittelbar mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f. VG). Der Bund haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt (Art. 3 Abs. 1 VG).
- Für **kantonale Beamte**, sofern sie nicht unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, gilt für amtliche Verrichtungen kantonales Verantwortlichkeitsrecht. Die meisten Kantone kennen eine dem Bund analoge Regelung. Für „gewerbliche“ Verrichtungen von Beamten gilt hingegen das Privatrecht (Art. 61 OR). Die Unterscheidung ist bisweilen heikel. Generelles Kriterium ist die Hoheitlichkeit der Aufgabe (Gross [1995] S. 116 ff.), im einzelnen konkretisiert durch das kantonale Recht im Rahmen von Art. 61 OR. Ein kantonales Labor, in welchem Ecstasy-Tabletten untersucht werden, könnte je nachdem als amtliche oder als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden. Die bundesgerichtliche Praxis neigt eher zu einer weiten Anwendung des kantonalen Staatshaftungsrechts, die Lehre z.T. eher zu einer restriktiven.
- Für **Private**, sofern sie nicht unmittelbar mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, sowie im Rahmen des soeben Ausgeführten für kantonale Beamte, gilt das Privatrecht. In Frage kommt eine außervertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) oder aber eine vertragliche Haftung aus Beratervertrag (Art. 97 OR). Nach der Praxis des Bundesgerichts untersteht eine Auskunftstätigkeit, die weder entgeltlich noch gewerblich ist, den Regeln der außervertraglichen Haftung (BGE 116 II 699). Eine Ecstasy-Beratung dürfte eher außervertraglich sein. Die Konzeption eines vertraglichen Verhältnisses ist allerdings auch nicht ausgeschlossen.

7.2 Widerrechtlichkeit und adäquate Kausalität

Die Unterschiede zwischen zivil- und öffentlich-rechtlicher Haftung sowie zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung liegen hauptsächlich in der Frage des Verschuldens. In jedem Fall ist aber Voraussetzung für eine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit, daß der Schaden widerrechtlich

ist¹ und adäquat kausal durch das fragliche Verhalten verursacht wurde. Desgleichen sind für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung eine adäquate sowie eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit (Art. 18 Abs. 3 StGB) erforderlich, also ebenfalls eine Widerrechtlichkeit. Die Begriffe der Pflichtwidrigkeit/Widerrechtlichkeit und der adäquaten Kausalität unterscheiden sich im Straf- und Haftungsrecht nicht grundsätzlich. Das folgende gilt also prinzipiell für beide Verantwortlichkeiten.

7.2.1 Widerrechtlichkeit

Hinsichtlich der Widerrechtlichkeit wird **haftpflichtrechtlich** im allgemeinen unterschieden zwischen Personen- und Sachschäden einerseits, reinen Vermögensschäden andererseits: bei Personen- und Sachschäden wird ein absolutes Recht beeinträchtigt, was grundsätzlich immer haftungsbegründend ist, außer wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Erfolgsunrecht). Hingegen ist das Vermögen als solches nicht absolut geschützt, so daß eine reine Vermögensschädigung nur dann widerrechtlich ist, wenn gegen eine Norm verstoßen wurde, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dient (Verhaltensunrecht) (vergl. z.B. BGE 118 Ib 476; 116 Ib 374; 112 II 128). In der vorliegenden Frage geht es um Personenschäden, so daß grundsätzlich eine vermögensrechtliche Haftung bestehen kann unabhängig davon, ob eine konkrete Verhaltensnorm verletzt wurde. Bei der zivilrechtlichen Verschuldungshaftung sind grundsätzlich Widerrechtlichkeit und Verschulden zu trennen, doch zeigt sich in der Praxis eine Tendenz zu einer gesamthaft objektivierten Betrachtung, die auf eine *Pflichtwidrigkeit* abstellt.

Bei der an sich kausalen Staatshaftung besteht auch bei Personenschäden eine Haftung des Staates nicht schon dann, wenn sich aus nachträglicher Betrachtung ergibt, daß ein Schaden natürlich kausal auf eine bestimmte staatliche Handlung zurückzuführen ist. Begeht z.B. ein Strafgefangener während seines Hafturlaubs ein Tötungsdelikt, so ist der dadurch verursachte Personenschaden zwar auf die Urlaubsgewährung zurückzuführen, doch ergibt sich allein daraus noch nicht unbedingt eine Haftung des Staates. Desgleichen begründet eine ärztliche Behandlung in einem staatlichen Spital nicht ohne weiteres eine staatliche Haftung, wenn die Behandlung mißlingt. Der Staat haftet nur dann, wenn eine *Amtspflichtverletzung* vorliegt (BGE 120 Ib 413 ff.; 115 Ib 180 f.). Die Amtspflichtgemäßheit der staatlichen Handlung stellt somit einen Rechtfertigungsgrund dar, der eine Haftung ausschließt (Gross [1995] S. 149 f.).

Eine Widerrechtlichkeit im Sinne der hier relevanten **strafrechtlichen** Bestimmungen (fahrlässige Tötung/Körperverletzung) ist dadurch gegeben, daß der Erfolg eintritt und daß der Täter eine ihm obliegende *Sorgfaltspflicht* verletzt hat, wobei sich diese aus einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben können (BGE 122 IV 133, 225; 118 IV 130; 116 IV 306).

Gesamthaft kann somit auf das Kriterium der *Pflichtwidrigkeit* abgestellt werden, um die (haftungs- oder strafrechtliche) Widerrechtlichkeit zu prüfen.

¹ Soweit eine Staatshaftung für rechtswidriges Verhalten diskutiert wird, handelt es sich um Entschädigungen, die sich aus einem rechtmäßigen Eingriff in geschützte Rechtsgüter ergeben (vergl. BGE 118 Ib 481 f.), z.B. aus materieller Enteignung oder aus Körperverletzungen infolge hoheitlicher Maßnahmen wie Waffeneinsatz durch die Polizei usw. Solches steht hier nicht zur Diskussion.

7.2.2 Adäquate Kausalität

Eine weitere Begrenzung der haftungs- wie der strafrechtlichen Haftung erfolgt durch das Erfordernis der adäquaten Kausalität. Verantwortlichkeitsbegründend sind nur Handlungen, die geeignet sind, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des Lebens einen entsprechenden Erfolg herbeizuführen oder zumindest zu begünstigen (BGE 120 IV 312, mit Hinweisen). Die adäquate Kausalität wird zudem durch überwiegendes Selbstverschulden des Geschädigten oder eines Dritten unterbrochen, allerdings nur, wenn dieses Verhalten derart außergewöhnlich war, daß man damit nicht rechnen mußte oder wenn es sich als die unmittelbare Ursache des Erfolgs darstellt, so daß es die anderen Faktoren, die dazu beigetragen haben, in den Hintergrund drängt (BGE 121 IV 213; 115 IV 102). Die Adäquanz ist nicht eine Frage der naturwissenschaftlichen Kausalität, sondern der Wertung; es geht darum, die Handlungsfolgen angemessen zu begrenzen, um eine sonst uferlose Haftung eines jeden für alle Folgen seines Handelns zu verhindern. Das vorwerfbare Verhalten besteht im Grunde darin, daß unerlaubte Risiken eingegangen werden (Dubs [1996] S. 28 ff.).

In der hier interessierenden Fragestellung ist das unmittelbar schädigende Ereignis der Konsum von Ecstasy durch den Geschädigten selber. Es verhält sich hier anders als bei den üblichen Fällen, in denen die adäquate Kausalität zur Diskussion steht, wie etwa bei den fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen durch Motorfahrzeuge oder technische Einrichtungen; dort wird jeweils der Erfolg physisch unmittelbar durch das fragliche Verhalten (Betrieb eines Motorfahrzeuges usw.) verursacht und es stellt sich bloß die Frage, ob das Verhalten des Geschädigten so außergewöhnlich war, daß es diese unmittelbare Einwirkung an Bedeutung überwog. Hier wird jedoch das unmittelbar schädigende Ereignis durch das Opfer selber vorgenommen. Grundsätzlich ist jeder für sein Verhalten selber verantwortlich. Es verhält sich auch anders als im Falle einer Tötung auf Verlangen, welche nicht mit dem Hinweis auf den Satz *volenti non fit iniuria* straflos bleibt; denn hier erfolgt die unmittelbar schädigende Handlung nicht durch das Opfer selber, sondern durch einen Dritten auf Verlangen des Opfers. Eine straf- oder vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der am Monitoring Beteiligten könnte sich nur unter zwei Aspekten ergeben:

- Handlung durch unterlassen,
 - weil dem potentiellen Konsumenten im Rahmen der Beratung wesentliche Informationen verschwiegen wurden (BGE 116 II 699),
 - oder weil er nicht vom Ecstasy-Konsum abgehalten wurde;
- Handlung durch Begehung, sofern die im Rahmen des Monitorings abgegebene Information ihrerseits adäquat kausal für den Ecstasy-Konsum war.

7.2.3 Verantwortlichkeit durch Unterlassen

Eine Verantwortlichkeit infolge Unterlassung kann sich sowohl straf- wie vermögensrechtlich nur ergeben, wenn eine Garantenstellung bestand (BGE 118 Ib 476 f.: 118 II 507; 117 IV 132 f.; 116 Ib 374; Gross [1995] 154); eine solche kann durch Gesetz oder Vertrag begründet werden. Hingegen besteht keine allgemeine Rechtspflicht, im Interesse anderer tätig zu werden (BGE 116 Ib 374). Auch wenn eine Garantenpflicht besteht, besteht sie nur innerhalb der sachlichen und zeitlichen Grenzen der jeweiligen Zuständigkeit (BGE 120 IV 310).

Die – wenn auch freiwillige – Übernahme einer Beratungstätigkeit kann grundsätzlich eine Garantenstellung begründen (BGE 116 II 699). Aufgrund dieser Garantenstellung kann sich der Berater

haftbar machen, wenn er wider besseres Wissen oder leichtfertig wesentliche Tatsachen verschweigt, die ihm bekannt sind und von denen er sich sagen muß, daß sie den Entschluß des Beratenen beeinflussen können (BGE 116 II 699). In diesem Sinne kann sich eine Haftung aus einem Ecstasy-Monitoring dann ergeben, wenn im Rahmen dieses Monitorings z.B. Informationen über das Gefährdungspotential verschwiegen wurden und ein Konsument geschädigt wird, der nicht konsumiert hätte, wenn er über diese Information verfügt hätte. Um eine Haftung auszuschließen, muß die erteilte Information vollständig sein und darf nicht wesentliche Informationen verschweigen.

Es fragt sich, ob aus der Beratungstätigkeit darüber hinaus auch die Pflicht entstehen könnte, den Beratenen vom Konsum abzuhalten.

Grundsätzlich ist jedermann für sein Verhalten selber verantwortlich. Eine Verantwortung für unterlassene Verhinderung einer Selbstschädigung kann nur bestehen, wenn eine besondere rechtliche Beziehung bestand, die gerade zum Ziel hatte, das verletzte Rechtsgut vor einer Gefahr zu schützen. In diesem Fall wird eine Haftung auch durch ein selbstschädigendes Verhalten des Opfers nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn nämlich die Rechtsbeziehung gerade zum Zweck hatte, die Selbstschädigung zu verhindern (z.B. wenn eine psychiatrische Klinik einen Suizidgefährdeten zu betreuen hat, vergl. BGE 112 Ib 329 ff.). Hingegen beginnt die Eigenverantwortung des Opfers, die eine Haftung ausschließt, dann, wenn sich das – urteilsfähige – Opfer über klare Anweisungen hinwegsetzt (BGE 117 IV 416; 115 IV 199: Skifahrer, der sich über klare Signalisationen und Absperrungen hinwegsetzt). Ein bloßes moralisches Gebot zur Abwehr des Schadens genügt nicht zur Begründung einer Garantenstellung (BGE 108 IV 6). Die Verantwortung setzt ferner voraus, daß überhaupt eine rechtliche und faktische Möglichkeit besteht, den Erfolgseintritt zu verhindern. Das ist z.B. bei einer psychiatrischen Klinik grundsätzlich der Fall: sie kann den Gefährdeten auch gegen seinen Willen festhalten. Doch ist das immerhin eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit (strafrechtlich eine Nötigung, Art. 181 StGB, oder eine Freiheitsberaubung, Art. 183 StGB), die nur zulässig ist, weil ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der Klinik und dem Patienten besteht. Ebenso besteht ein besonderes Weisungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so daß jeder einsteht dafür, daß er diesem keine Weisungen erteilt oder diese durchgesetzt hat (BGE 109 IV 15). Ein solches Rechtsverhältnis entsteht aber nicht bereits dadurch, daß jemand um Rat angegangen wurde. Der Befragte hat gar nicht die Befugnis, den Frager gegen dessen Willen von einer Handlung abzuhalten. Der Bergkundige, der – von einem potentiellen Bergsteiger nach den Risiken einer Bergtour gefragt – über diese Risiken orientiert, macht sich nicht schon strafbar, wenn anschließend der Bergsteiger die Tour unternimmt und dabei umkommt; er hätte den Bergsteiger ja gar nicht gewaltsam zurückhalten dürfen.

Vorliegend handelt es sich freilich beim fraglichen Verhalten seinerseits um eine strafbare Tat. Es besteht aber auch keine allgemeine Pflicht, andere Personen von strafbaren Taten abzuhalten. Es ist sogar äußerst fraglich, ob die am Monitoring Beteiligten ein Recht hätten, die Konsumenten gewaltsam am Konsum zu hindern, denn die Verhinderung einer bloßen Übertretung ist grundsätzlich kein Rechtfertigungsgrund für Nötigungen oder Freiheitsberaubungen.

Fraglich könnte sein, ob die Ecstasy-Berater im Rahmen eines Schnelltests, bei welchem sie mit der Pille in physischem Kontakt sind, das Recht oder gar die Pflicht haben könnten, den potentiellen Konsumenten die Ecstasy-Tabletten, die diese vorzeigen, wegzunehmen. Eine solche Wegnahme wäre nicht strafbar: Sie stellt keinen Diebstahl dar, weil der potentielle Konsument gar keinen legalen Besitz an der Tablette hat (BGE 122 IV 179 ff.). Sie ist auch nicht nach Betäubungsmittelgesetz strafbar, da sie nicht unbefugt im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 BetmG ist (s. oben Ziff. 6.1.1).

Besteht auch eine solche Pflicht? Zum einen ist klar, daß die Annahme einer solchen Pflicht das Monitoring seines Zweckes berauben würde, weil kein Konsument die Pille vorzeigt, wenn er damit rechnen muß, daß sie ihm weggenommen wird. Zum andern ist auch hier ein Vergleich mit anderen Lebensbereichen am Platz; der Garagist, dem ein Motorfahrradbesitzer ein illegal frisiertes Motorfahrrad zur Reparatur bringt, ist nicht verpflichtet, dieses zurückzubehalten, auch wenn feststeht, daß der Besitzer mit diesem Motorfahrrad eine Verkehrsregelübertretung begeht. Eine Wegnahmepflicht, deren Unterlassung u.U. eine Haftung begründen könnte, kann sich aber unter zwei Aspekten ergeben:

- wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß, daß mit dem fraglichen Gegenstand eine Gefährdung Dritter beabsichtigt wird. So könnte z.B. ein Waffenhändler u.U. verpflichtet sein, eine Waffe zurückzubehalten, die ihm jemand zur Reparatur bringt, wenn er weiß, daß der Besitzer die Waffe illegal besitzt und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zur Begehung eines Deliktes verwenden wird;
- wenn der Besitzer offensichtlich nicht mehr urteilsfähig ist und Gefahr läuft, sich selber zu verletzen. So kann sich ein Gastgeber verantwortlich machen, der es unterläßt, einem stark alkoholisierten und nicht mehr urteilsfähigen Gast Alkoholika wegzunehmen.

Analog könnte sich bei der Durchführung eines Schnelltests, bei welchem die Berater physisch Zugriff zu einer Tablette haben, die Pflicht zur Wegnahme von Tabletten ergeben, wenn eine hochgradig gefährliche Tablette vorgezeigt wird und der Berater weiß oder annehmen muß, daß der Vorzeiger entweder diese Tablette einem Dritten abgeben wird oder nicht mehr urteilsfähig ist und sie selber konsumieren wird.

7.2.4 Durch Begehung

Die im Rahmen des Monitorings abgegebene Information ist dann adäquat kausal für den Betäubungsmittelkonsum und den dadurch verursachten Unfall, wenn sie den Konsumenten überhaupt erst dazu bewog, Ecstasy zu konsumieren, also wenn sie eine (ohnehin schon strafbare) Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum darstellt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn durch die Beratung jemand, der noch gar nicht die Absicht hatte, Ecstasy zu konsumieren, dazu gebracht wird, z.B. indem ihm gesagt wird, dies sei bedenkenlos usw.

Häufig wird derjenige, der die Ecstasy-Beratung angeht, einen bedingten Konsumwillen haben: Er möchte grundsätzlich Ecstasy konsumieren, hat aber Bedenken hinsichtlich der Gefährdung. Lautet die Beratung dahingehend, der Konsum sei bedenkenlos, wird er konsumieren, während er vielleicht darauf verzichten würde, wenn dies ihm aufgrund der erhaltenen Informationen zu riskant erscheint.

Dabei sind wiederum die Frage der adäquaten Kausalität und die Frage der Widerrechtlichkeit der Auskunft auseinanderzuhalten. Im allgemeinen ist das Erteilen einer Auskunft an einen anderen nicht adäquat kausal für eine Disposition, die der andere gestützt darauf trifft. Der Meteorologe, der einem Segler gutes Segelwetter in Aussicht stellt, setzt im allgemeinen nicht eine adäquate Kausa dafür, daß der Segler die Segeltour unternimmt, dabei unvorhergesehenerweise in ein Unwetter gerät und unkommt.

Eine adäquate Kausa könnte dann vorliegen, wenn ein besonderes Verhältnis zwischen dem Auskunfterteilenden und dem Auskunft-empfänger besteht. Ein solches Verhältnis kann insbesondere dann entstehen, wenn der Staat Empfehlungen für bestimmtes Verhalten abgibt (z.B. Impfungen empfiehlt). In solchen Fällen kann eine Haftung des Staates entstehen (In Art. 23 Abs. 3 Epidemien-

gesetz denn auch ausdrücklich vorgesehen; vergl. Nützi [1995] S. 135, 250 f.). Ebenso kann eine Anlageempfehlung eines Anlageberaters adäquat sein für den Entscheid des Bankkunden, eine bestimmte Anlage zu tätigen. Im Rahmen des Ecstasy-Monitorings wird freilich der Konsum von Ecstasy nicht empfohlen. Trotzdem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß ein Konsument hauptsächlich deshalb eine Tablette konsumiert, weil er die Auskunft erhielt, diese sei nicht besonders gefährlich, so wie die Information des Arztes, eine Operation berge keine Risiken, adäquat kausal ist für den Entscheid des Patienten, die Operation durchführen zu lassen.

Um eine Haftung begründen zu können, muß aber die Auskunft darüberhinaus auch rechtswidrig (pflichtwidrig) sein. Ist die Erteilung der Auskunft rechtmäßig, dann kann keine Haftung entstehen, auch wenn sie kausal war für den Schaden. Nach dem vorne Ziff. 5 und 6 Gesagten ist die Ecstasy-Beratung grundsätzlich rechtmäßig. Rechtswidrig kann sie dann sein, wenn sie falsch ist. Der Chirurg, der fälschlicherweise behauptet, eine Operation sei risikolos, kann sich – wenn die Operation mißlingt – verantwortlich machen, weil der Patient gestützt auf diese Information eine Disposition traf (Zustimmung zur Operation), die sich als schädigend erwies (vergl. BGE 113 II 433). Die Haftung ist aber ausgeschlossen, wenn die Information wahrheitsgemäß ist und der Patient sich in Kenntnis der Risiken freiwillig der Operation unterzieht (und nicht bei der Operation wiederum ein Kunstfehler erfolgt).

Doch haftet die Auskunftsperson nicht für jede falsche Auskunft. Der Anlageberater haftet nicht für den dem Bankkunden entstehenden Schaden, wenn sich sein Ratschlag im nachhinein als falsch erweist. Der Berater haftet nicht für die Richtigkeit der Auskunft, sondern nur dafür, daß er sie nach dem besten Wissen und Gewissen erteilt hat (BGE 116 II 699). Ebenso gilt für die Risikoinformation des Arztes: erfolgt die Information korrekt und macht sie dem Patienten klar, ein wie großes Risiko besteht, so ist der Entscheid des Patienten, sich der Operation zu unterziehen, dessen persönlicher Entscheid, für den der Arzt nicht einzustehen hat (BGE 117 Ib 200). Dasselbe gilt für staatliche verhaltenslenkende Informationen: sie müssen sachgerecht und objektiv sein (BGE 118 Ib 482 f.; Nützi [1995] S. 96 ff., 292). Unter diesen Umständen entsteht auch dann keine Verantwortung, wenn die Information effektiv zu Schäden führt (BGE 118 Ib 484).

Eine Haftung der am Monitoring Beteiligten (bzw. des Bundes oder Kantons, dessen Beamte das Monitoring durchführen) könnte sich somit dann ergeben, wenn fälschlicherweise die Information abgegeben wurde, eine bestimmte Art des Ecstasy-Konsums sei harmlos, und gestützt auf diese Information jemand konsumiert und in der Folge einen Gesundheitsschaden erleidet. Analog könnte sich u.U. verantwortlich machen für einen Ecstasy-Unfall, wer dem Konsumenten fälschlicherweise mitgeteilt hat, dies sei harmlos, sofern sich der Konsument maßgeblich gestützt auf diese Information zum Konsum entschloß. Ist jedoch die Information wahrheitsgemäß erfolgt, so daß der Konsument in Kenntnis der Risiken seinen Konsumententscheid getroffen hat, ist nach dem gegenwärtigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung eine Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Bei der Information über die Gefährlichkeit von Ecstasy handelt es sich um eine Information, die zwangsläufig nicht vollständig und gewiß sein kann. Die Auswirkungen von Ecstasy-Konsum sind nicht eindeutig bekannt; zudem kann infolge von Unzuverlässigkeiten der verwendeten Testmethoden ein Gefahrenstoff unerkannt geblieben sein. Beim Schnelltest, bei welchem nur die vorgelegte Pille mit einer Liste der bisher bekannten Pillen verglichen wird, besteht eine noch größere Unsicherheit. Schließlich können Risiken bestehen aufgrund individueller Unverträglichkeiten.

Um eine Verantwortlichkeit auszuschließen, muß also die abgegebene Information auch auf diese Unvollständigkeiten des Wissens hinweisen. Sie muß darauf hinweisen, daß ein Risiko besteht und

daß dieses infolge von Unsicherheiten hinsichtlich der Beschaffenheit der Pille wie der individuellen Verträglichkeit nicht genau quantifiziert werden kann. Wer unter solchen Umständen trotzdem Ecstasy konsumiert, tut dies auf eigene Verantwortung und in Kenntnis der Risiken; eine Haftung des Beraters ist ausgeschlossen.

8 Koordiniertes Monitoring?

Das Betäubungsmittelgesetz geht davon aus, daß die präventiven Maßnahmen grundsätzlich von den Kantonen getroffen werden (Art. 15a Abs. 1, 2, 4, 5 BetmG). Der Bund unterstützt jedoch gemäß Art. 15c Abs. 3 BetmG die Kantone und private Organisationen bei der Durchführung des Gesetzes durch Dienstleistungen. Er schafft u.a. eine Informations- und Koordinationsstelle. Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Gesetzes wurde vom Gesetzgeber bei der Revision von 1975 als eines der Kernstücke der Vorlage betrachtet (BB1 1973 I 1366). Der Bund kann somit die Koordination übernehmen für ein landesweites Monitoring.

Indessen ist der Bund im Rahmen seiner Koordinationstätigkeit den Kantonen nicht hierarchisch übergeordnet, so daß er diesen Aufträge erteilen könnte. Das Gesetz geht von einer primären Vollzugszuständigkeit der Kantone aus, die auch die Wahrnehmung der im Gesetz angelegten Gestaltungsspielräume enthält. Der Bund kann somit mit denjenigen Kantonen zusammenarbeiten, die dazu bereit sind, doch kann er nicht einen widerstrebenden Kanton zwingen, an einem Monitoring mitzuwirken.

Gestützt auf Art. 15c BetmG kann der Bund private Organisationen bei der Durchführung eines Monitorings unterstützen. Diesen Organisationen dürfen mangels einer gesetzlichen Grundlage keine hoheitlichen Aufgaben überbunden werden. Hingegen steht nichts entgegen, eine freiwillige private Beratungstätigkeit, die sich an die genannten Auflagen hält, zu unterstützen.

9 Folgerungen und Beantwortung der Fragen:

Art. 3a, 15a und 15c BetmG sind eine gesetzliche Grundlage dafür, daß Bund oder Kantone Ecstasy-Tabletten beschaffen und untersuchen und über die Risiken von Ecstasy sowie über risikomindernde Maßnahmen orientieren. Sie können damit auch private Organisationen beauftragen oder solche Organisationen unterstützen. Private können auch von sich aus solche Maßnahmen durchführen.

Dabei sind immer folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten:

Die Institutionen, welche Ecstasy-Tabletten untersuchen wollen, müssen im Besitz einer Bewilligung sein; meines Erachtens reicht dazu eine kantonale Bewilligung nach Art. 14 Abs. 2 bzw. 14a BetmG. Der Erwerb von Ecstasy-Tabletten vor Ort (z.B. anlässlich von Techno-Parties) ist zulässig, wenn das BAG ihn bewilligt hat. Meines Erachtens kann das BAG auch den käuflichen Erwerb bewilligen. Unter Umständen könnte auch die nicht ausdrücklich bewilligte Beschaffung straflos sein, sofern die erworbenen Tabletten in einem zugelassenen Labor der wissenschaftlichen Forschung zugeführt werden.

Die Durchführung eines Schnelltests vor Ort ist nicht mit einem Besitzerwerb verbunden und somit ohne Bewilligung zulässig.

Bund, Kantone und Private können über Risiken von Ecstasy-Konsum sowie über risikomindernde Einnahmeformen unter folgenden Voraussetzungen informieren:

Die bloße wahrheitsgetreue, neutrale Information über Risiken oder über die Zusammensetzung (Menge und Art von Wirkstoffen) und Wirkungsweisen der verschiedenen Produkte ist unproblematisch. Bei der Information über risikoreduzierende Einnahmearten oder unterschiedliche Gefährdungspotentiale verschiedener Produkte könnte eine strafbare Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum oder Gehilfenschaft zum Handel vorliegen, wenn die Information dazu führt, daß vorher zögernde Personen sich endgültig zum Konsum entschließen, und dieses Ergebnis beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen wird.

Um das zu vermeiden, muß die Information abstinenzorientiert sein. Sie darf nicht darauf hinauslaufen, den Konsum von Ecstasy unter bestimmten Voraussetzungen als straflos oder unbedenklich zu bezeichnen.

Auch soweit im Lichte dieser Grundsätze Informationen problematisch sein könnten, sind sie insofern gerechtfertigt, da sie unmittelbare Gesundheitsgefahren begrenzen und damit dazu beitragen, das Risiko gesamthaft zu reduzieren.

Eine haftungs- oder strafrechtliche Verantwortung der am Monitoring beteiligten Stellen könnte sich ergeben,

- wenn leichtfertig oder wider besseres Wissen Informationen über das Gefährdungspotential von Ecstasy verschwiegen oder fehlerhaft oder unvollständig dargestellt wurden und diese Information dazu führte, daß jemand Ecstasy konsumierte und dadurch zu Schaden kam
- sofern die das Monitoring durchführenden Personen physischen Zugriff zu Ecstasy haben und dieses dem Besitzer nicht wegnehmen, obwohl sie damit rechnen müssen, daß dieser eine hochgradig gefährliche Ecstasy-Tablette an Dritte abgeben oder im Zustand der Urteilsunfähigkeit selber konsumieren wird.

Im übrigen ist eine vermögens- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit der am Monitoring beteiligten Personen nicht gegeben, wenn die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden und auf die Risiken sowie auf die Unsicherheit der Risikobeurteilung aufmerksam gemacht wird. Es muß dem Empfänger der Information klar werden, daß er mit dem Konsum von Ecstasy ein Risiko eingeht, das zudem nicht genau beurteilt werden kann.

Der Bund (Bundesamt für Gesundheit) kann die Planung und Koordination eines gesamtschweizerischen Monitorings im genannten Sinne (Einsammlung und Untersuchung von Ecstasy, Abgabe von Informationen) übernehmen. Er kann dabei auch die Kantone mit Dienstleistungen unterstützen. Er kann jedoch nicht widerstrebende Kantone zu einer Mitwirkung zwingen.

Der Bund kann private Organisationen unterstützen, ein Monitoring im genannten Sinne durchzuführen. Um Zweideutigkeiten auszuschließen, dürfte es sich empfehlen, dafür amtlich genehmigte Richtlinien herauszugeben, die für die am Monitoring Beteiligten verbindlich sind. In diesen Richtlinien wäre anzugeben, wie die abgegebenen Informationen zu lauten haben und wie sich die Beteiligten gegenüber potentiellen Konsumenten und mutmaßlichen Händlern zu verhalten haben.

Münsingen, 21. Februar 1997

Hansjörg Seiler

10 Literatur

Albrecht, Peter

Kommentar zum schweizerischen Strafrecht. Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Bern 1995.

Dubs, Hans

Kann im Strafrecht auf das Kriterium der Adäquanz des Kausalzusammenhangs verzichtet werden? Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1996, S. 23-31.

Fahrenkrug, Hermann et al.

Drogen in der Schweiz 1990-1993, Seismo Verlag, Zürich 1995.

Gross, Jost

Schweizerisches Staatshaftungsrecht. Stand und Entwicklungstendenzen, Bern 1995.

Huber, Christian

Die gesetzliche Grundlage einer kontrollierten Heroinabgabe, SJZ 88/1992, S. 47-49.

Huber, Christian

Gesetzesauslegung am Beispiel des Betäubungsmittelgesetzes. SJZ 89/1993, S. 169-179.

Hug-Beeli, Gustav

Handbuch der Drogenpolitik. Tatsachen, Meinungen, Analysen, Lösungsvorschläge, Bern 1995.

Klingemann, Harald

Therapie und Betreuung, in Fahrenkrug [1995], S. 91-137.

Müller, Peter

Die Drogenpolitik des Bundes. Schlüsselfragen und Richtpunkte erörtert am Beispiel des Postulats der Strafflosigkeit des Drogenkonsums, Recht 1996, S. 63-70.

Müller, Richard / Fahrenkrug, Hermann

Prävention und Drogenhilfe, in Fahrenkrug [1995], S. 55-90.

Noll, Peter / Trechsel, Stefan

Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 3.A, Zürich 1990.

Nützi, Patrick

Rechtsfragen verhaltenslenkender Information, Diss. Bern 1995.

Richli, Paul

Öffentlich-rechtliche Probleme bei der Erfüllung von Staatsaufgaben mit Informationsmitteln, ZSR 109/1990 I S. 151-172.

Schubarth, Martin

Kommentar zum Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Bd., Bern 1990.

Schultz, Hans

Die Rechtsstellung der Fixerräume. Ein Gutachten. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 106/1989, S. 276 - 302.

Schütz, Alfred

Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 in der Fassung vom 20. März 1975, Diss., Zürich 1980.

Seiler, Hansjörg

Risikobasierte Gesetzgebung (Arbeitstitel), in Vorbereitung.

Stark, Emil

Berner Kommentar zum ZGB, 2. A., Bern 1984.

Stratenwerth, Günther / Wehrle, Stefan

Sterile Spritzen für Drogenabhängige? Eine strafrechtliche Stellungnahme, in: Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (Hrsg.), Recht gegen Aids, Bern 1987, S. 149-152.